

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2026**

Ausgabe - Nr. **43**

Ausgabetag **25.09.2026**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
127	18.09.2026	a) Bekanntmachung über die Widmung der Kreisstraße 50 Abschnitt 5	693 – 694
128	18.09.2026	b) Bekanntmachung über die Widmung der Kreisstraße 50 Abschnitt 4.1	695 - 696
129	18.09.2026	c) Bekanntmachung über die Widmung der Kreisstraße 19 Abschnitt 5	697 – 698
130	21.09.2026	d) Hinweis auf die Bekanntmachung der Aufhebungsvereinbarung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs in den Kreisen Coesfeld und Warendorf	699
131	21.09.2026	e) Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Westbevern	700
132	21.09.2026	f) Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPg); Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	701 - 702
133	24.09.2026	g) Öffentliche Zustellungen gem. § 10 LZG NRW	703 - 717

Bekanntmachung

über die Widmung der Kreisstraße 50 Abschnitt 5

Die in der Stadt Telgte neu gebaute Kreisstraße 50, Abschnitt 5 Station 0 bis Station 0,865 wird hiermit gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung ohne Beschränkung der Benutzung zum 01.11.2026 dem öffentlichen Verkehr als Kreisstraße gewidmet.

Die von der Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Lageplan farblich rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist ebenfalls Bestandteil der Bekanntmachung.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 43 Absatz 1 StrWG NRW der Kreis Warendorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu erklären.

Warendorf, den 18.09.2026
Kreis Warendorf
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

FÜR DIE ZUKUNFT GESATTELT

**Widmung der
K 50 / 5**

Länge 0,865 km

Maßstab:20000

Stand September 2026

© Geodaten: Kreis
Warendorf
© Geobasisdaten:
GEOBasis.nrw /
BKG



Bekanntmachung

über die Widmung der Kreisstraße 50 Abschnitt 4.1

Die in der Stadt Telgte neu gebaute Kreisstraße 50, Abschnitt 4.1, Station 0 bis Station 1,240 wird hiermit gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung ohne Beschränkung der Benutzung zum 01.11.2026 dem öffentlichen Verkehr als Kreisstraße gewidmet.

Die von der Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Lageplan farblich rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist ebenfalls Bestandteil der Bekanntmachung.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 43 Abs. 1 StrWG NRW der Kreis Warendorf.

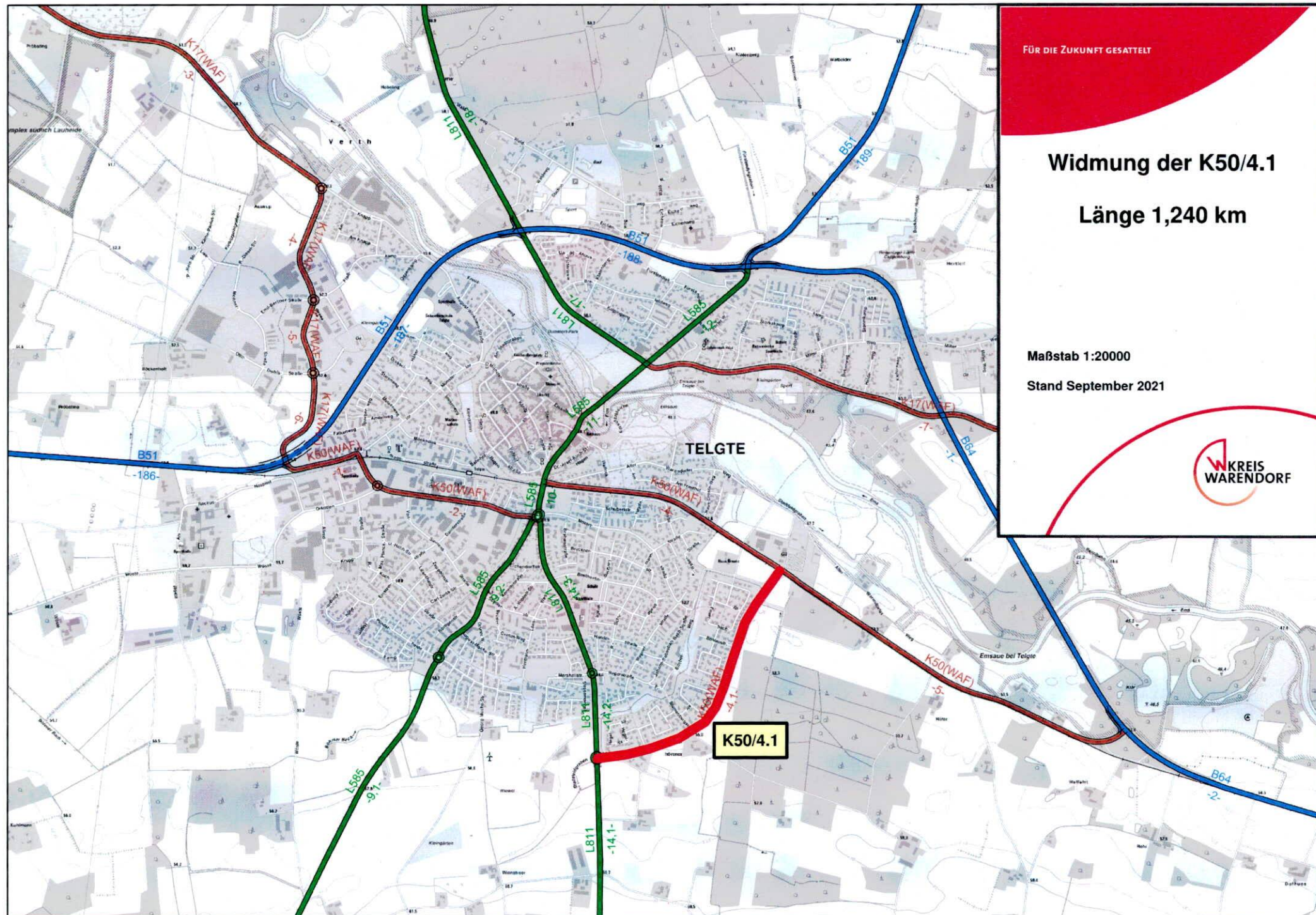
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu erklären.

Warendorf, den 18.09.2026
Kreis Warendorf
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke



Bekanntmachung

über die Widmung der Kreisstraße 19 Abschnitt 5

Die in den Gemeinden Everswinkel und Telgte liegende Kreisstraße 19, Abschnitt 5, Station 0 bis Station 3.826 wird hiermit gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung ohne Beschränkung der Benutzung zum 01.11.2026 dem öffentlichen Verkehr als Kreisstraße gewidmet.

Die von der Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Lageplan farblich rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist ebenfalls Bestandteil der Bekanntmachung.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 43 Absatz 1 StrWG NRW der Kreis Warendorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu erklären.

Warendorf, den 18.09.2026
Kreis Warendorf
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke



Kreis
WARENDORF

Hinweis auf die Bekanntmachung der Aufhebungsvereinbarung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs in den Kreisen Coesfeld und Warendorf

Die Aufhebungsvereinbarung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs in den Kreisen Coesfeld und Warendorf sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 08.09.2026 sind im Amtsblatt Nr. 38/2026 für den Regierungsbezirk Münster vom 18.09.2026 bekanntgemacht worden.

Auf die Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Warendorf, den 21.09.2026

Kreis Warendorf
im Auftrag

gez.

Michael Ottmann
Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt

**Öffentliche Bekanntmachung
über die
Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters in der Gemarkung
Westbevern**

In der Gemarkung Westbevern stellte das Amt für Geoinformation und Kataster fest, dass die Darstellung der Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung: Westbevern, Flur: 21, Flurstück 41 und 42 auf Grund eines Zeichenfehlers nicht mit dem Katasternachweis übereinstimmt. Die Darstellung in der Liegenschaftskarte wurde berichtigt. Für das Flurstück 42 sind die Eigentümer nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Gemäß Artikel 2, § 13 Abs. (5) Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 1. April 2014 (GV. NRW 2014, S. 253 - 266 / SGV NRW 7134) in Verbindung mit Nr. 10.2 (4) des RdErl. des Innenministeriums vom 13.1.2009 – Liegenschaftskatastererlass- (SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

01. Oktober 2026 bis einschließlich 02. November 2026.

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer D3.72 während der Dienststunden Mo.- Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, das Liegenschaftskataster einsehen. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine Terminabsprache gebeten. Dies kann telefonisch unter der Rufnummer 02581 / 53 6220 erfolgen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Eigentümern und Erbbauberechtigten die Klage zu. Die Klage ist nicht zulässig:

- a) gegen den Eigentumsnachweis
- b) gegen die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster Klage einreichen.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez.
Jens Hinrichs

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG); Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 1 und Anlage 1 Nr. 10 c) UVPG NRW des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG (Rechtsgrundlagen sh. Seite 2, unten).

Die Fa. Steinkamp Sandgewinnung und Vertrieb OHG, Splieterstraße 58 48231 Warendorf hat als Vorhabenträgerin am 16.09.2026 die Genehmigung zur Abgrabung und sukzessiven Verfüllung nach § 7 AbgrG in Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstücke 37, 39, 111 und 113 tlw. beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf beantragt.

Dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG relevanten Unterlagen durch die Fa. Steinkamp, erstellt durch das Planungsbüro Düphans, Herzebrocker Straße 50, 33330 Gütersloh vorgelegt. Die Maßnahme trägt die Bezeichnung „Trockenentsandung Diskel“. Für die Einschätzung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes sowie geplante Vorkehrungen maßgebend und berücksichtigt worden:

Der Eingriff ist über 3 Jahre auf die Entnahme von insgesamt rd. 60.000 m³ Sand im Trockenabbau und die Wiederverfüllung mit unbelasteten Aushubböden aus der näheren Umgebung auf einer Fläche von insgesamt rd. 4,6 ha begrenzt. Die betroffenen Grundstücke zeigen sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau weitgehend vergleichbar zur Ausgangssituation.

Die Maßnahme beginnt im Norden und wird in zwei Abschnitten in südliche Richtung fortgesetzt. Hinsichtlich möglicher Lärm- und Staubemissionen sind im Wesentlichen die Anwesen zweier Eigentümer der Entsandungsflächen sowie ein Gasthof betroffen. Wegen der bestehenden Vorbelastung des nahen Umfelds durch die Bundesstraße B 51, die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie auf Grund der geplanten Staub und Lärm mindernden Maßnahmen auf der Abbau- und Verfüllfläche ist keine relevante Verschlechterung in Bezug auf Lärm- und Staubemissionen zu erwarten. Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiken bestehen nicht. Für die beantragte Maßnahme wurde eine bezogen auf die Eingriffsfläche minimierte Variante gewählt.

Die Auswirkungen des Vorhabens finden nahezu ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt, besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter und sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen. Untersuchungen auf der Eingriffsfläche haben eine durchschnittliche Bedeutung als Nahrungshabitat sowie das Fehlen von Konflikten hinsichtlich der Vogelwelt nachgewiesen. Die vorhandenen Rand- und Saumbiotopstrukturen mit ihrer ökologischen Wertigkeit bleiben erhalten. Grundwasser und Oberflächengewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen, Oberböden werden in Gänze wieder eingebaut. Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wird abschnittsweise wieder aufgenommen.

Die erwarteten Auswirkungen bzw. ihr Ausbleiben sind auf Grund der Erfahrungen des Fachplaners, des Antragstellers und der Genehmigungsbehörde bei vergleichbaren Maßnahmen im Kreis Warendorf und wegen der ermittelten Grundwasserstände im Nahbereich der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkungen werden im voraussichtlichen Abbau- und Verfüllzeitraum 2027 bis 2029 kleinräumig fortschreitend eintreten. Die Sandentnahme ist irreversibel. Die Auswirkungen

werden durch Verfüllung und Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form der Anlage dauerhafter Uferrandstreifen, einer Ackerbrache sowie eines temporären Erdwalls, der die Abbauabschnitte begleitet, ausgeglichen bzw. gemindert. Als Kompensation für den aufzunehmenden und wieder einzubauenden schutzwürdigen Plaggeneschboden wird Boden gleichen Bodentyps von den Eigentümern der betroffenen Abbau-/Auffüllflächen an anderer Stelle dauerhaft grundbuchlich vor Eingriffen gesichert.

Vergleichbare Entsandungs- und Auffüllmaßnahmen bestehen im Umfeld der geplanten Maßnahme nicht.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüsslicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung (sog. Screening) sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.96 während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536654 zugänglich. Die relevanten Unterlagen werden weiterhin zeitgleich in das Zentrale Internetportal des Landes NRW eingestellt.

Warendorf, den 21.09.2026

Der Landrat

Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde

gez.

Hackelbusch

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG- vom 23.11.1979, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 18.03.2021, Stand 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 38);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 22.06.2026 (GV. NRW. Nr. 17 S. 399);
Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Makarovas Aleksandras, geb. am 16.01.85, zuletzt wohnhaft in 59269 Beckum, Spiekerstraße 5, mit Schreiben vom 17.09.2026, Aktenzeichen: 36.50.30 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Aldijan Hodzic

letzte bekannte Anschrift: **Schnepfenweg 64, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom: **10.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/UZ/CS/WAF-AE96**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ivan Velichkov Stefanov

letzte bekannte Anschrift: **Spiekersstr. 17, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **16.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-l2929**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 16.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Hayati Kuzhan

letzte bekannte Anschrift: **Sunderkamp 4, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **25.08.2026**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-KA51**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 22.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Marius Vrinceanu

letzte bekannte Anschrift: **Mehringen 3, 48351 Everswinkel**
mit Schreiben vom: **17.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-PG351**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Yordan Todorov Hristova

letzte bekannte Anschrift: **August-Kirchner-Str. 43, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **21.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/WAF-RA943**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 21.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Antonio Camillo Selis

letzte bekannte Anschrift: **Pastoratsweg 2, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **18.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/EXA OV/WM/LAU-YS453**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 18.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Plamen Rumenov Nikolov

letzte bekannte Anschrift: **Weststr. 83, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **07.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/EXA OV/WM/OL-I4465**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 18.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Armen Aluc

letzte bekannte Anschrift: **Joan-Herman-Schwarze-Str. 16, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **08.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/GB/WM/BE-MN3377**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 18.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Antonio Lombardo

letzte bekannte Anschrift: **Kolpingstr. 17, 48351 Everswinkel**
mit Schreiben vom: **17.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/WAF-A7778**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Hayati Kuzhan

letzte bekannte Anschrift: **Sunderkamp 4, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **18.08.2026**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/BE-KA51**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 22.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Markos Dimopoulos

letzte bekannte Anschrift: **Kirchplatz 7, 59329 Wadersloh**
mit Schreiben vom: **17.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/GT-RW157**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Yordan Todorov Hristova

letzte bekannte Anschrift: **August-Kirchner-Str. 43, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **18.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/OV/WM/WAF-RA943**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 18.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Antonio Lombardo

letzte bekannte Anschrift: **Kolpingstr. 17, 48351 Everswinkel**
mit Schreiben vom: **18.09.2026**
Aktenzeichen : **368300/UZ/CS/WAF-A7778**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 18.09.2026

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Olena Vdovychenko, zuletzt wohnhaft Rosenstraße 11 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 18.09.2026 unter dem Aktenzeichen 3300/1360190 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 24, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat